

Zürich, 6. Dezember 2004

KR-Nr. 435/2004

**POSTULAT** von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich) und Lucius Dürri (CVP, Zürich)

betreffend            Eigenständige Definition der Schulleitungen an Volksschulen ohne verpflichtende Unterrichtstätigkeit

---

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. Mai 1999 ergänzt und erweitert werden kann, so dass die Schulleitung als eigenständige Funktion definiert und keine verpflichtende Unterrichtstätigkeit für diese Aufgabe nötig ist.

Heidi Bucher-Steinegger  
Lucius Dürri

Begründung:

Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine anspruchsvolle Führungsaufgabe zu erfüllen. Sie erfordert besondere berufliche Kompetenzen, welche jenen der Lehrpersonen gleicht, sich in manchen Bereichen aber auch erheblich unterscheidet.

Schulleiterin oder Schulleiter zu sein, bedeutet in einer eigenständigen und unabhängigen beruflichen Position zu sein, die als solche im Lehrpersonalgesetz in Erscheinung treten und gewürdigt werden soll. Damit wird den betroffenen Berufsleuten die Bedeutung gegeben, die ihre Aufgabenerfüllung erfordert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die eigenständige Funktion der Schulleitung an die Unterrichtstätigkeit gekoppelt werden muss. Die Leitung des Schulbetriebs soll unabhängig vom Unterrichten erbracht werden können. Will eine Leitungsperson jedoch unterrichten, soll auch dies möglich sein, indem zwei unterschiedliche Anstellungen begründet werden.

435/2004